ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN (CONCLUDING OBSERVATIONS) DES UN-AUSSCHUSSES ÜBER DIE RECHTE DES KINDES: ÖSTERREICH

UN-Dokument CRC/C/15/Add.98 vom 7. Mai 1999

Original: Englisch

[Nicht-amtliche Übersetzung:

Mag. Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien]

Vereinte Nationen, Ausschuß über die Rechte des Kindes

Zwanzigste Tagung

Beratung der Staatenberichte nach Art. 44 der Konvention

Abschließende Bemerkungen: Österreich

1. Der Ausschuß hat den Erstbericht von Österreich (CRC/C/11/Add.14) auf seiner 507. bis 509. Sitzung (siehe CRC/C/SR.507-509), abgehalten am 12. und 13. Jänner 1999, beraten und (bei der 531. Sitzung vom 29. Jänner) die folgenden Abschließenden Bemerkungen angenommen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuß begrüßt die Vorlage des Erstberichts des Vertragsstaats und spricht seine Anerkennung für die klare und umfassende Natur des Berichts aus, der sich eng an die Richtlinien des Ausschusses gehalten hat. Der Ausschuß nimmt auch die schriftlichen Antworten zur Liste der Fragen [list of issues] (CRC/C/Q/AUSTRIA.1) und die zusätzlichen Informationen zur Kenntnis, die ihm während des Dialogs und unmittelbar danach zur Verfügung gestellt wurden, welche ihm eine Beurteilung der Situation der Rechte des Kindes im Vertragsstaat ermöglichten. Der Ausschuß begrüßt den konstruktiven und offenen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates, welcher ein Schüler angehörte.

B. Positive Faktoren

3. Der Ausschuß äußert seine Anerkennung gegenüber dem Vertragsstaat für sein Verbot aller Formen der physischen Bestrafung mittels des Verbots von 1989 von "jeglicher Form der körperlichen oder seelischen Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmaßnahme" (CRC/C/11/Add.14, Para. 256). Er stellt auch zusätzliche Bemühungen für einen erhöhten Schutz der Kinder vor Mißbrauch fest, einschließlich der Annahme einer umfassenden Liste von Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie und in der Gesellschaft und eines Aktionsplans gegen Kindesmißbrauch und Kinderpornographie im Internet. Der Ausschuß nimmt die Annahme einer Resolution des EU-Rates im August 1998 zur Mitbestimmung von jungen Menschen, auf Vorschlag der österreichischen Präsidentschaft, zur Kenntnis.

- 4. Der Ausschuß begrüßt die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem der neun Bundesländer und auf Bundesebene.
- 5. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung das Funktionieren eines umfassenden SchülerInnenvertretungsmodells fest.
- 6. Der Ausschuß begrüßt die Verabschiedung von Gesetzen zur Verankerung der extraterritorialen Jurisdiktion für Angehörige des Vertragsstaates, die an der sexuellen Ausbeutung von Kindern beteiligt sind.

C. Grundsätzliche Problembereiche und Empfehlungen des Ausschusses

- 7. Der Vertragsstaat hält zwei Vorbehalte, betreffend die Artikel 13 und 15, sowie Artikel 17 der Konvention, aufrecht. Der Ausschuß nimmt die Bereitschaft des Vertragsstaates zur Kenntnis, diese Vorbehalte im Lichte der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms von 1993 im Hinblick auf ihre Zurücknahme zu überprüfen.
- 8. Der Ausschuß ist besorgt, daß das bundesstaatliche System des Vertragsstaats im Einzelfall den Bundesbehörden Schwierigkeiten in ihren Bemühungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Konvention bereiten kann, im Hinblick auf die Gewährleistung des Diskriminierungsverbots gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Konvention. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, daß die vorhandenen Koordinierungsmechanismen und die Beachtung allgemeiner Verfassungsprinzipien vollständig zur Anwendung gelangen, um Kinder vor jedweder Ungleichbehandlung im Bereich der "ausschließlichen Zuständigkeit" der Länder vollkommen zu schützen.
- 9. Der Ausschuß anerkennt die sorgfältige Überprüfung der vorhandenen Gesetzgebung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konvention, wie sie von einer parlamentarischen Entschließung 1992 verlangt worden war. Mit Befriedigung wird die Bereitschaft des Vertragsstaates zur Kenntnis genommen, den Vorschlag über eine Verankerung der Prinzipien und Bestimmungen der Konvention in der Verfassung einer parlamentarischen Anhörung zu unterziehen, und die Landtage einzuladen, dieselbe Möglichkeit im Kontext regionaler Verfassungsreformen in Betracht zu ziehen. Der Ausschuß bleibt besorgt über Unvereinbarkeiten zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung und den Prinzipien und Bestimmungen der Konvention, insbesondere hinsichtlich des Rechtes auf Familienzusammenführung und einiger Rechte von einwandernden, asylsuchenden und Flüchtlingskindern. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die vollständige Übereinstimmung der gesamten innerstaatlichen Gesetzgebung mit den Prinzipien und den Bestimmungen der Konvention zu gewährleisten, insbesondere mit den Artikeln 9, 10, 20 und 22.
- 10. Der Ausschuß ist besorgt, daß keine Regierungseinrichtung, weder auf Bundes-, noch auf Landesebene, ein klares Mandat zur Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der Konvention zu haben scheint. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung der Konvention, auf allen Ebenen der Verwaltung, sicherzustellen.
- 11. Der Ausschuß stellt fest, daß kürzlich erfolgte budgetäre Sparmaßnahmen Auswirkungen

auf Kinder gehabt haben, und insbesondere die schwächeren und benachteiligten Gruppen beträfen. Wenngleich die jüngst ergangene Entscheidung zur Durchführung einer umfassenden Reform des Familienbeihilfenwesens anerkannt wird, die zu Verbesserungen in Familien durch erhöhte Zuschüsse finanziellen Unterstützung von Steuerabsetzbeträge führen sollte, bleibt der Ausschuß besorgt, daß andere haushaltliche Sparmaßnahmen der letzten Jahre nicht aufgehoben worden sind. Wenn auch das Wohlfahrtssystem als großzügig gelten kann, auferlegt Artikel 4 der Konvention dennoch die Verpflichtung, weitere Verbesserungen anzustreben, insbesondere unter Berücksichtigung des verhältnismäßig hohen Stands der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Umsetzung der "höchstmöglicher Ausschöpfung vorhandener Ressourcen" sicherzustellen.

- 12. Der Ausschuß merkt an, daß der Vertragsstaat 0,33 Prozent seines Bruttoinlandsprodukts (BIP) für internationale Entwicklungszusammenarbeit aufwendet und besondere Budgetposten für kinderbezogene Projekte z.B. Unterstützung für das Internationale Programm der Internationalen Arbeitsorganisation für die Beseitigung der Kinderarbeit, vorsieht. Der Ausschuß ermutigt den Vertragsstaat, die Zuweisung eines festgelegten Prozentsatzes des Budgets für internationale Entwicklungszusammenarbeit an Programme und Projekte für Kinder zu überlegen. Der Ausschuß regt außerdem an, daß der Vertragsstaat das von den Vereinten Nationen vorgegebene Ziel von Ausgaben in Höhe von 0,7 Prozent des BIP für internationale Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen sucht.
- 13. Die Kooperation mit und die Einbeziehung der nichtstaatlichen Organisationen in die Umsetzung der Konvention, einschließlich der Vorbereitung der Staatenberichte, bleiben beschränkt. Der Ausschuß ermutigt den Vertragsstaat, verstärkt aktivere Maßnahmen zur Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen in der Umsetzung der Konvention in Betracht zu ziehen.
- 14. Wenngleich erste Bemühungen zur Verbreitung der Konvention anerkannt werden, ist der Ausschuß der Auffassung, daß Bildung und Ausbildungsprogramme für berufsmäßig mit Kindern befaßte Gruppen erweitert werden müssen. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat seine Bemühungen erneuert, die Konvention, in geeigneten Sprachen, sowohl unter Kindern als auch in der breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Er weiters, daß der Vertragsstaat systematisch Erziehungs-Ausbildungsprogramme über die Inhalte der Konvention durchführt, für berufsmäßig für und mit Kindern arbeitenden Gruppen, wie RichterInnen, RechtsanwältInnen, Organe der Rechtsdurchsetzung, öffentlich Bedienstete, Personal von Jugendhaftanstalten. LehrerInnen, medizinisches Personal, einschließlich von PsychologInnen, und SozialarbeiterInnen.
- 15. Österreichische Rechtsvorschriften enthalten kein gesetzliches Mindestalter für medizinische Beratung und Behandlung von Kindern ohne elterliche Zustimmung. Der Ausschuß ist besorgt, daß das Erfordernis der Anrufung eines Gerichts Kinder von der Einholung medizinischer Beratung abhält und für das Kindeswohl nachteilig ist. Der Ausschuß empfiehlt, daß, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 3 und 12 der Konvention, ein geeignetes Alter und Strukturen für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Einwilligung durch Gesetz festgelegt und geschaffen werden.

- 16. Der Ausschuß ist besorgt über fortbestehende Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat die Durchführung einer eingehenden Studie über Altersstufen für sexuelle Zustimmung und sexuelle Beziehungen in Betracht zieht, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage, ihrer Auswirkungen und des Einflusses auf Kinder im Lichte der Prinzipien und Bestimmungen der Konvention, im Hinblick darauf, daß die Gesetzgebung unter Berücksichtigung des Kindeswohls in gleichem Maße der Verwirklichung der Rechte von Mädchen wie auch von Jungen förderlich ist.
- 17. Der Ausschuß bedauert, daß zwangsweise Sterilisation von geistig behinderten Kindern mit elterlicher Einwilligung rechtmäßig ist. Der Ausschuß empfiehlt, daß die vorhandene Gesetzgebung überprüft wird, sodaß Sterilisation von geistig behinderten Kindern des Einschreitens der Gerichte bedarf und daß entsprechende Pflege- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, daß dieses Einschreiten mit den Bestimmungen der Konvention, insbesondere mit Artikel 3 über den Grundsatz des Kindeswohls und mit Artikel 12, übereinstimmt.
- 18. Wenngleich sich Studien über mögliche Verbesserungen des Strafrechts in Ausarbeitung befinden, ist der Ausschuß besorgt, daß die bestehende Rechtslage Kinder vor sexueller Ausbeutung durch Pornographie oder Prostitution nur bis zum Alter von 14 Jahren schützt. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß das Alter der sexuellen Zustimmung nicht dem Recht aller Kinder, vor Ausbeutung vollständig geschützt zu werden, widerspricht. In dieser Hinsicht regt der Ausschuß auch die Fortführung von Überlegungen an jene Empfehlungen betreffend, die im anläßlich des Weltkongresses gegen Kommerzielle Sexuelle Ausbeutung von Kindern von Stockholm (1996) verabschiedeten Aktionsplan formuliert worden sind.
- 19. In Bezug auf Artikel 11 nimmt der Ausschuß befriedigt zur Kenntnis, daß Österreich Vertragspartei zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und über die Wiederherstellung des Sorgerechts für Kinder von 1980 und zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 ist. Der Ausschuß ermutigt den Vertragsstaat, den Abschluß gleichgerichteter bilateraler Vereinbarungen mit Staaten zu fördern, die nicht Vertragsparteien der zwei vorgenannten Konventionen sind. Der Ausschuß empfiehlt außerdem, daß größtmögliche Unterstützung auf diplomatischem und konsularischem Wege gewährt wird, um mit solchen Staaten entstehende Fälle unerlaubter Verbringung und Nichtrückgabe von Kindern zum Wohl der beteiligten Kinder zu lösen.
- 20. Der Ausschuß ist besorgt über den weiten Zeitrahmen für eine Überprüfung der gerichtlich angeordneten Unterbringung von geistig behinderten Kindern. Der Ausschuß regt an, anläßlich der Festlegung der Intervalle für eine Überprüfung der Unterbringung die Prinzipien und Bestimmungen der Konvention, insbesondere den Grundsatz des Kindeswohls, mitzubedenken.
- 21. Regionale Ungleichheiten, einschließlich der Unterschiede zwischen den ländlichen und städtischen Bereichen, bestehen in der Versorgung mit Rehabilitationsdienstleistungen für mißbrauchte Kinder. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen trifft, das Recht des Kindes auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung gemäß Artikel 39 der Konvention umzusetzen.

- 22. Der Ausschuß nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates, behinderte Kinder durch ein breites Angebot von Dienstleistungen zu integrieren, zur Kenntnis. Der Ausschuß ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Förderung der sozialen Eingliederung behinderter Kinder in Übereinstimmung mit Artikel 23 der Konvention fortzusetzen.
- 23. Der Ausschuß ist besorgt, daß, trotz zusätzlicher finanzieller Mittel, die Zahl jener Plätze, die für Dienstleistungen, wie sie in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen angeboten werden, zur Verfügung stehen, nicht angemessen erscheint. Im Licht von Artikel 18 Absatz 3 empfiehlt der Ausschuß, daß der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Zahl der Plätze in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen, wie etwa auch in Tagesheimen, zu erhöhen.
- 24. Der Ausschuß teilt die Besorgnis des Vertragsstaates, daß "eine große Zahl von Kindern in Österreich armutsgefährdet" ist (CRC/C/11/Add.14, Para. 373), und die Erhöhung der Familienbeihilfen und Steuerabsetzbeträge, die für 1999 und 2000 vorgesehen sind, möglicherweise nicht ausreichend zur Verhinderung der Armut sind. Der Ausschuß empfiehlt, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um Armut angesichts der Prinzipien und der Bestimmungen der Konvention, vor allem ihrer Artikel 2, 3, 6, 26 und 27, zu verhindern.
- 25. Wenngleich bemerkt wird, daß "Politische Bildung" im Rahmen des Schullehrplans zwar unter anderem Menschenrechte und Rechte der Kinder enthält, diese jedoch nicht im besonderen die Konvention zu berücksichtigen scheint, regt der Ausschuß an, daß der Vertragsstaat spezifische Informationen über die Inhalte der Konvention in seinen Schullehrplan aufnimmt.
- 26. Der Ausschuß stellt fest, daß budgetäre Sparmaßnahmen die Funktion des Schulsystems beeinträchtigt haben, zum Beispiel durch die Einführung von Beiträgen durch die Familien für Schulbücher und Zusatzaktivitäten, oder mittels Reduzierung von Wahlfächern. Der Ausschuß empfiehlt, daß diese Maßnahmen einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden, hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die schrittweise Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Bildung und Freizeit, in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 31 der Konvention, insbesondere dahingehend, daß Auswirkungen auf die schwächsten und am meisten benachteiligten Gruppen hintan gehalten werden.
- 27. Ungeachtet der Anforderung des Fremdengesetzes von 1997 "gelindere Mittel im Fall von Minderjährigen" anzuwenden, zeigt sich der Ausschuß zutiefst betroffen über die Gesetzgebung, welche die Verhängung von Schubhaft über asylsuchende Kinder zuläßt. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat auf, die Praxis der Inhaftierung asylsuchender Kinder zu überdenken, und daß diese in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Kindeswohls und im Licht der Bestimmungen der Artikel 20 und 22 der Konvention behandelt werden.
- 28. Der Ausschuß äußert sich besorgt darüber, daß die innerstaatliche Gesetzgebung leichte Arbeitstätigkeit von Kindern ab dem Alter von 12 Jahren zuläßt und empfiehlt, daß der Vertragsstaat die Ratifikation der ILO-Konvention (Nr. 138) betreffend eines Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung in Betracht zieht und entsprechende Gesetzesänderungen veranlaßt.

- 29. Im Hinblick auf die Jugendstrafrechtspflege bleibt der Ausschuß besorgt über das Fehlen differenzierter Statistiken über Deliktstypen, Länge der Haftstrafen, Länge der Untersuchungshaft, etc. Der Ausschuß ersucht, daß weitere Informationen über die Situation von Kindern im Gefängnis vorgelegt werden und fordert den Vertragsstaat auf, die vollständige Vereinbarkeit der Jugendstrafrechtspflege mit der Konvention, besonders mit den Artikeln 37, 40 und 39, sowie mit anderen relevanten internationalen Standards in diesem Bereich, wie etwa den "Beijing Rules", den "Riyadh Guidelines" und den Regeln der Vereinten Nationen über den Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sicherzustellen.
- 30. Wenngleich die Schritte zur Sicherstellung der Rechte von Minderheitenkindern, insbesondere von Projekten, die schulische, sprachliche und kulturelle Unterstützung für Kinder der Roma anbieten, anerkannt werden, bleibt der Ausschuß besorgt über die soziale und sonstige Diskriminierung, welcher sich Kinder der Roma und anderer Minderheiten ausgesetzt sehen, insbesondere Angehörige jener Gruppen, die nicht den verfassungsmäßigen Status als "Volksgruppe" (siehe CRC/C/11/Add.14, Para. 517) genießen. Der Ausschuß empfiehlt, daß der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen trifft, um die Rechte von Kindern der Roma, Sinti und anderer Minderheiten zu schützen und zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor jeder Form von Diskriminierung, in Übereinstimmung mit den Artikel 2 und 30 der Konvention.
- 31. Schließlich empfiehlt der Ausschuß angesichts Artikel 44 Absatz 6 der Konvention, daß der Erstbericht und die vom Vertragsstaat vorgelegten schriftlichen Antworten einem weiten Kreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, zusammen mit den Beratungsprotokollen der betreffenden Sitzungen und den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses. Eine weite Verbreitung sollte Anstoß für eine Diskussion und das Bewußtsein über die Konvention und den Stand ihrer Umsetzung sein, insbesondere innerhalb der Regierung und Verwaltung, der betroffenen Ministerien, des Parlaments und nichtstaatlicher Organisationen.